Gebührenordnung

zur Satzung des Deutschen Kinderschutzbundes OV Ried e.V. über die Benutzung der Kinderkrippe „Zwergenstube“

Gebührenordnung zur Satzung des Deutschen Kinderschutzbundes OV Ried e.V. über die Benutzung der Kinderkrippe „Zwergenstube“

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kinderkrippe haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 8 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht daher eine gemeinsame Sorgeberechtigung, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder eine dem Kindergeld gleichstehende Leistung erhält.

Die Gebühren gliedern sich in

a) Die Betreuungsgebühr und
b) das Verpflegungsentgelt.

(2) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen **vollen Monat** zu zahlen. Dies gilt auch bei Aufnahme des Kindes in der Mitte des Monats sowie in Ferienzeiten.

(3) Das Verpflegungsentgelt wird pauschalisiert für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kinderkrippe erhoben. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes richtet sich nach den jeweils dem Verein für die Verpflegung der Kinder entstehenden Personal- und Sachkosten. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, die Höhe des Verpflegungsentgeltes jederzeit den tatsächlich entstehenden Kosten anzupassen und durch Beschluss neu festzusetzen. Das Fernbleiben des Kindes am Essen ist am Vortag der Kinderkrippe mitzuteilen.

(4) Für die Pflege der Kinder erforderliche Hygieneartikel, Windeln, Feuchttücher und Taschentücherboxen sind durch die Eltern der Krippe vorzuhalten; erforderliche Aufbewahrungsboxen werden für jedes Kind bereitgestellt.

§ 2 Betreuungsgebühren

(1) Betreuung an 5 Tagen von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Pro Kind: 368,26 €

(2) Platz-Sharing

Beim Platz-Sharing teilen sich zwei Kinder einen Betreuungsplatz. Ein Kind kann an zwei Tagen und ein weiteres an drei Tagen betreut werden.

Betreuung an 2 Tagen von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Pro Kind: 154,11 €

Betreuung an 3 Tagen von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Pro Kind: 226,10 €

(3) Im ersten Monat der Eingewöhnung werden die Gebühren zu 50 % ermäßigt.

(4) Die Betreuungsgebühren sowie das Verpflegungsentgelt sind auch bei vorübergehender Schließung der Kinderkrippe (z.B. Ferien, Feiertage, Personalausfall etc.) oder bei Fernbleiben in der Einrichtung sowie der Mittagsverpflegung weiterzuzahlen. Sowohl Betreuungs- als auch Verpflegungsentgelt sind als monatliche Rate einer Jahresgebühr kalkuliert.

§ 3 Verpflegungsentgelt

(1) Daneben ist für die Teilnahme an der Mittagsversorgung ein weiteres Entgelt zu entrichten.

(2) Das Verpflegungsentgelt beträgt:

Bei der Teilnahme an 5 Tagen / Woche	87,- € pro Monat
Bei der Teilnahme an 3 Tagen / Woche	52,- € pro Monat
Bei der Teilnahme an 2 Tagen / Woche	35,- € pro Monat

§ 4 Gebührenabwicklung

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kinderkrippe fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kinderkrippe über einen Zeitraum von mehr als 3 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit bis zur Genesung des Kindes.

(3) Die tatsächliche Verweildauer des Kindes ist für die Bemessung der Gebühr nicht maßgebend.

(4) Dem Verein ist bei der Aufnahme des Kindes eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(5) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt von den Erziehungsberechtigten beantragt werden.

§ 6 Gespeicherte Daten

Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kinderkrippe sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert: Name, Anschrift und Geburtsdaten der Erziehungsberechtigten und der Kinder, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Bankverbindung). Die Löschung der Daten erfolgt 3 Jahre nach Beendigung des Besuchs der Einrichtung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2027 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gernsheim, 28.10.2026

Der Vorstand des Kinderschutzbundes Ried e.V.